

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 2168,

- nachstehend „**Organträgerin**“ genannt -

und der

Lufthansa CityLine GmbH

mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 31095,

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

Vorbemerkung

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 13.12.1994 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wird hiermit geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

§ 1 Leitung der Organgesellschaft

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet des Weisungsrechts gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft weiterhin deren Geschäftsführung.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als die Organträgerin zugestimmt hat und dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines

Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages (in seiner ursprünglichen Fassung) stammt, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Dauer dieses Vertrages gebildet worden sind. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung vorvertraglicher anderer Gewinnrücklagen sowie vor oder während der Dauer dieses Vertrages gebildeter Kapitalrücklagen außerhalb dieses Vertrages ist zulässig.

- (4) Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 2 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen – soweit rechtlich zulässig – verlangen.

§ 3 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Buchführung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung über Gewinn und Verlust mit der Organträgerin wird so durchgeführt, dass sie im Jahresabschluss der Organgesellschaft berücksichtigt wird.
- (2) Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung gemäß § 2 dieses Vertrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Betrag (einschließlich der Zinsen gemäß § 4 Abs. 4 dieses Vertrages) ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organträgerin zu zahlen. Ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses kann die Organträgerin Abschlagszahlungen auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Abschlagszahlungen zulässt.
- (3) Der Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß § 3 dieses Vertrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Ausgleich (einschließlich der Zinsen gemäß § 4 Abs. 4 dieses Vertrages) ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organgesellschaft zu zahlen. Ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses kann die Organgesellschaft Abschlagszahlungen auf einen ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehenden Ausgleich beanspruchen, soweit die Liquidität der Organträgerin die Zahlung solcher Abschlagszahlungen zulässt.
- (4) Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung gemäß § 2 dieses Vertrages bzw. des Anspruchs auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß § 3 dieses Vertrages werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen

Höhe nach §§ 352, 353 HGB geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 5 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der Organträgerin.
- (2) Die vorliegende geänderte Fassung dieses Vertrages wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages (Leitung der Organgesellschaft) – rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderung wirksam wird. Die in § 1 dieses Vertrages getroffene Vereinbarung gilt in ihrer geänderten Fassung erst ab Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft.
- (3) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die vorliegende geänderte Fassung läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach Wirksamwerden der Änderung (Mindestlaufzeit). Er kann anschließend jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sollte dieser Vertrag durch die Finanzverwaltung für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Mindestlaufzeit um die gleiche Anzahl von Jahren. Die neue Mindestlaufzeit beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für welches die Finanzverwaltung den Vertrag nicht anerkannt hat.
- (5) Unbeschadet des vorstehenden § 5 Abs. 3 dieses Vertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch unterjährig – schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die Organträgerin nicht mehr Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinne nicht mehr vorliegen, oder
 - (b) die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder
 - (c) die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.
- (6) Wenn sich ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt, können die Gesellschafter, unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter, einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrages beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit des Vertrages nicht unterbrochen.
- (7) Im Falle der Beendigung des Vertrages hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung(en) werden die Vertragsparteien eine wirksame und durchsetzbare Regelung vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

Köln, den 14.03.2013

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft



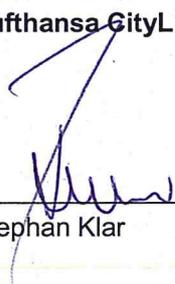
Dr. Christoph Franz



Simone Menne

Köln, den 14.03.2013

Lufthansa CityLine GmbH



Stephan Klar



Bernd Frantzen